

Vorlage Nr. I/281/2019  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 Bremisches Ladenschlussgesetzes (BremLadSchlG)**

### **A Problem**

Dem Bürger- und Ordnungsamt liegen folgende Anträge vor, aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im ersten Quartal 2020 eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen freizugeben:

- a) am 05.01.2020 aus Anlass der Veranstaltung „Prosit Neujahr“ im Stadtteil Mitte
- b) am 05.01.2020 aus Anlass der Veranstaltung „Prosit Neujahr“ im Stadtteil Wulsdorf

Als Öffnungszeit ist jeweils 13.00 bis 18.00 Uhr vorgesehen.

Derartige Verkaufssonntage wurden seit 1996 regelmäßig durch entsprechende Rechtsverordnungen freigegeben. Das Bremische Ladenschlussgesetz hat aktuell eine Befristung bis zum 31.03.2020, so dass bis zu diesem Termin Sonntagsöffnungen freigegeben werden dürfen. Auf Landesebene wurde von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz das Verfahren eingeleitet, das Bremische Ladenschlussgesetz über den 31.03.2020 hinaus für Sonntagsöffnungen zu entfristen.

### **B Lösung**

Nach § 10 Absatz 1 des geltenden BremLadSchlG vom 01.04.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (Brem. GBl. S.121), dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 BremLadSchlG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat durch Rechtsverordnung freigegeben. Die Verbände des Einzelhandels können Veranstaltungen nach Satz 1 vorschlagen.

Bei der Freigabe von Verkaufssonntagen kann nach § 10 Abs. 2 BremLadSchlG die Offenhaltung auf bestimmte Bereiche und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, soll nicht vor 11 Uhr beginnen und muss spätestens um 18 Uhr enden. Besondere Schutzvorschriften für an Verkaufssonntagen eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthält § 13 BremLadSchlG. Nach § 10 Abs. 3 BremLadSchlG dürfen bestimmte Sonntage nicht freigegeben werden. § 10 Absatz 4 BremLadSchlG, der durch das Gesetz vom 28.02.2012 eingefügt wurde, schreibt vor, dass bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Anlässe gemäß Absatz 1 für die Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen haben und eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen nicht zulässig ist.

Voraussetzung für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist ein zu erwartendes hohes Aufkommen auch von auswärtigen Veranstaltungsbesuchern, das Versorgungsbedürfnisse am

Veranstaltungsort entstehen lässt. Die Einbeziehung von Verkaufsstellen in die stattfindende Veranstaltung bezweckt daneben eine Wirtschaftsbelebung sowie eine Gleichstellung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbeschickern. Dem Einzelhandel wird damit die Möglichkeit geboten, den Besucherstrom geschäftlich zu nutzen.

Bei den unter A aufgeführten Veranstaltungen in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.03.2020 kann davon ausgegangen werden, dass sie eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen. Den vorliegenden Anträgen soll durch den Erlass der im Entwurf beigefügten Rechtsverordnung entsprochen werden.

Eine weitergehende Rechtsverordnung, die die restlichen Zeiten des Jahres 2020 umfasst, kann erst nach Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung des Bremischen Landesschlussgesetzes erfolgen.

### **C Alternativen**

Der Magistrat lehnt den Erlass der Rechtsverordnung ab, wodurch die geplanten Sonntagsöffnungen dem Einzelhandel verwehrt bleiben.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder Klimaschutzrechtlichen Auswirkungen. Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Ausländische MitbürgerInnen sind von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise nicht betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und der des Sportes werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Die geplanten Sonntagsöffnungen beziehen sich auf mehrere Stadtteile.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, die Gewerkschaft Ver.di, Geschäftsstelle Bremerhaven, die Arbeitnehmerkammer Bremen sowie der Handelsverband Nordwest e.V. wurden mit Anschreiben vom 14.11.2019 zu der beabsichtigten Rechtsverordnung gehört.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die im Entwurf beigefügte Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.03.2020.

Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der Verordnung über die Sonntagsöffnungen im Jahre 2020